

**!! INFO → aktuelle Rechtsprechung Sozialgerichte Juli 2011 !!**

**Bei Führerscheinentzug eines Berufskraftfahrers, Sperrfrist des Arbeitslosengeldes nur bei grober Fahrlässigkeit**

Hat ein Berufskraftfahrer seinen Führerschein wegen einer Straßenverkehrsgefährdung verloren und führte dies zur Arbeitslosigkeit durch Kündigung, ist eine Sperre des Arbeitslosengeldes nur bei einem grob fahrlässigen Verkehrsverstoß gerechtfertigt.

Ein Berufskraftfahrer hatte bei Ausübung seines Berufs seinen Führerschein verloren, da er beim Überholvorgang einen Unfall verursacht hatte. Er übersah einen ihm folgenden Wagen, der bereits zum Überholen angesetzt hatte und so zum Bremsen gezwungen wurde. Infolge dessen fuhr das nächste Fahrzeug auf diesen PKW auf.

Dem Berufskraftfahrer wurde daraufhin der Führerschein entzogen und in der Folge kündigte der Arbeitgeber. Die Arbeitsagentur legte dem Arbeitnehmer eine 112 tägige Sperrfrist auf. Im Verfahren begründete die Arbeitsagentur dies damit, dass „ein arbeitswichtiges Verhalten des Berufskraftfahrers maßgebend für die Kündigung gewesen sei. Der Besitz eines Führerscheins sei für die Berufskraftfahrer die Geschäftsgrundlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Erfüllung des Arbeitsvertrags. So habe der Berufskraftfahrer alles zu unterlassen, was zum Entzug seiner Fahrerlaubnis führen kann.“ Der Arbeitnehmer habe also „eigenverantwortlich für den Verlust seiner Fahrerlaubnis und damit einhergehend für die Kündigung seines Arbeitgebers gesorgt“ und so die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt.

Dem ist das Sozialgericht Ulm nicht gefolgt und verurteilte die Arbeitsagentur Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu gewähren. Nicht der Verlust der Fahrerlaubnis ist Entscheidend, sondern das Verhalten des Berufskraftfahrers, das zu dieser Maßnahme führte. Das Fehlverhalten des Berufskraftfahrers sei wegen der bloßen Fahrlässigkeit des Verkehrsdelikts kein besonders schwerer Pflichtverstoß gewesen.

Hiergegen legte die Arbeitsagentur beim Landessozialgericht Baden-Württemberg Berufung ein. Nach Ansicht der Arbeitsagentur hatte der Kläger gegen arbeitsvertragliche Nebenpflichten verstoßen. Im Arbeitsvertrag war festgelegt das er als Berufskraftfahrer für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften alleine Verantwortlich ist und dass der Verlust der Fahrerlaubnis zu einer fristlosen Kündigung führt.

Das Landessozialgericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Es sah, wie das erstinstanzliche Sozialgericht vorliegend kein grob fahrlässiges Verhalten des Berufskraftfahrers. Es sei im Straßenverkehr durchaus üblich, dass in einer fahrenden Kolonne nach einem Hindernis erst der nachfolgende Wagen überholt und anschließend die Fahrzeuge der jeweiligen Reihe nachfolgen, obwohl dies im Straßenverkehrsrecht nicht explizit vorgeschrieben ist. So sei davon auszugehen, dass dem Arbeitnehmer wegen der Entziehung seiner Fahrerlaubnis keine grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Glaubhaft sei auch die Aussage des Berufskraftfahrers, er habe nicht damit gerechnet, dass sein Verhalten (überholen im Überholverbot) zum Verlust seiner Fahrerlaubnis führen würde.

Da keine grobe Fahrlässigkeit vorlag, war die Sperrzeit nicht gerechtfertigt.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.06.2011 L 3 AL 1315/11

**Kürzerer Bezug von Arbeitslosengeld wegen Falschberatung**

Das Sozialgericht Chemnitz korrigierte die Folgen der Falschberatung einer Arbeitsagentur in Sachen im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Es verurteilte diese zur Zahlung von Arbeitslosengeld an eine ältere Arbeitslose für die Höchstdauer von 24 Monaten.

Mangels Hinweis der Arbeitsagentur war einer Arbeitslosen nur für 18 Monate Arbeitslosengeld gewährt worden. Formal lag die Arbeitsagentur mit den 18 Monaten zwar richtig, denn die Arbeitslose war noch nicht ganz 58 Jahre, als sie nach zehnjähriger Tätigkeit arbeitslos wurde. Erst mit Vollendung des 58. Lebensjahrs verlängert sich die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld 24 Monate.

Sie hätte aber dennoch Anspruch auf 24 Monate haben können, wenn sie gegenüber der Arbeitsagentur erklärt hätte, dass der Beginn der Arbeitslosengeld-Zahlung auf den nahen 58. Geburtstag verschoben werden solle. Mangels Kenntnis machte die Klägerin von der Möglichkeit keinen Gebrauch. **Die Arbeitsagentur hatte auch nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen.**

**Das hätte sie jedoch tun müssen.** Die Arbeitsagentur war verpflichtet, die Klägerin über die Möglichkeit der Verschiebung des Zahlungsbegins zu informieren. Es bestehe eine „Spontanberatungspflicht“ über nahe liegende günstige Gestaltungsmöglichkeiten. Der Vorteil der Verschiebung des Zahlungsbegins sei klar ersichtlich, da die Vollendung des 58. Lebensjahres alsbald bevor stand. Mit der Aushändigung ihrer Merkblätter genügte die Beklagte ihrer Beratungspflicht nicht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht angefochten werden

SG Chemnitz, 20.1.2011 – S 6 AL 986/09